

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

68. Jahrgang

Viersen, 27. Juli 2012

Nummer **24**

Inhaltsverzeichnis

Viersen: KORREKTUR DER AUSLEGUNGSFRIST
85. Änderung Flächennutzungsplan „Bereich Kölnische
Straße / Kroanefeld“ 680

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus dem Festnetz der Deutschen Telekom zum
Orstarif, andere Festnetze und Mobilfunk abweichend

Korrektur

Bei der Veröffentlichung der u. a. Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 23 vom 26.07.2012 ist versehentlich die falsche Auslegungsfrist veröffentlicht worden.

Bekanntmachung der Stadt Viersen

85. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bereich Kölnische Straße/ Kroanefeld“ in Viersen

- Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB -

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 03.07.2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt,

die Auslegung der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) Viersen (Bereich Kölnische Straße/Kroanefeld) gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Viersen im Süden des Siedlungsraumes an der Kölnischen Straße und wird im Westen durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Kölnischen Straße und im Osten durch die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 36 begrenzt.

Die genaue Abgrenzung des Bereiches ist im Plan zeichnerisch eindeutig dargestellt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zum Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung gehört eine Begründung gem. § 2a Baugesetzbuch einschließlich Umweltbericht.

Mit Wirksamwerden dieser Flächennutzungsplanänderung werden die für diesen Bereich bisher geltenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes Viersen unwirksam.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 685) in Verbindung mit den §§ 3 und 5 des Baugesetz-

buches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).“

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezogenen Informationen (Verkehrsuntersuchung, Hydrologische Untersuchung, Schalltechnisches Gutachten, Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten, Städtebauliche Verträglichkeitsanalyse) im Fachbereich 60/Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

montags bis freitags
vormittags von 07.45 bis 12.45 Uhr

montags bis donnerstags
nachmittags von 13.15 bis 17.00 Uhr

Die Auslegungsfrist läuft

vom 14.08.2012 bis einschließlich 14.09.2012

Mit der 85. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Viersen (Bereich Kölnische Straße/ Kroanefeld) ist im Wesentlichen die städtebauliche Zielsetzung verbunden, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Bau- und Heimwerkermarktes mit Gartencenter mit einer Gesamtverkaufsfläche von ca. 10.000 qm zu schaffen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Viersen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

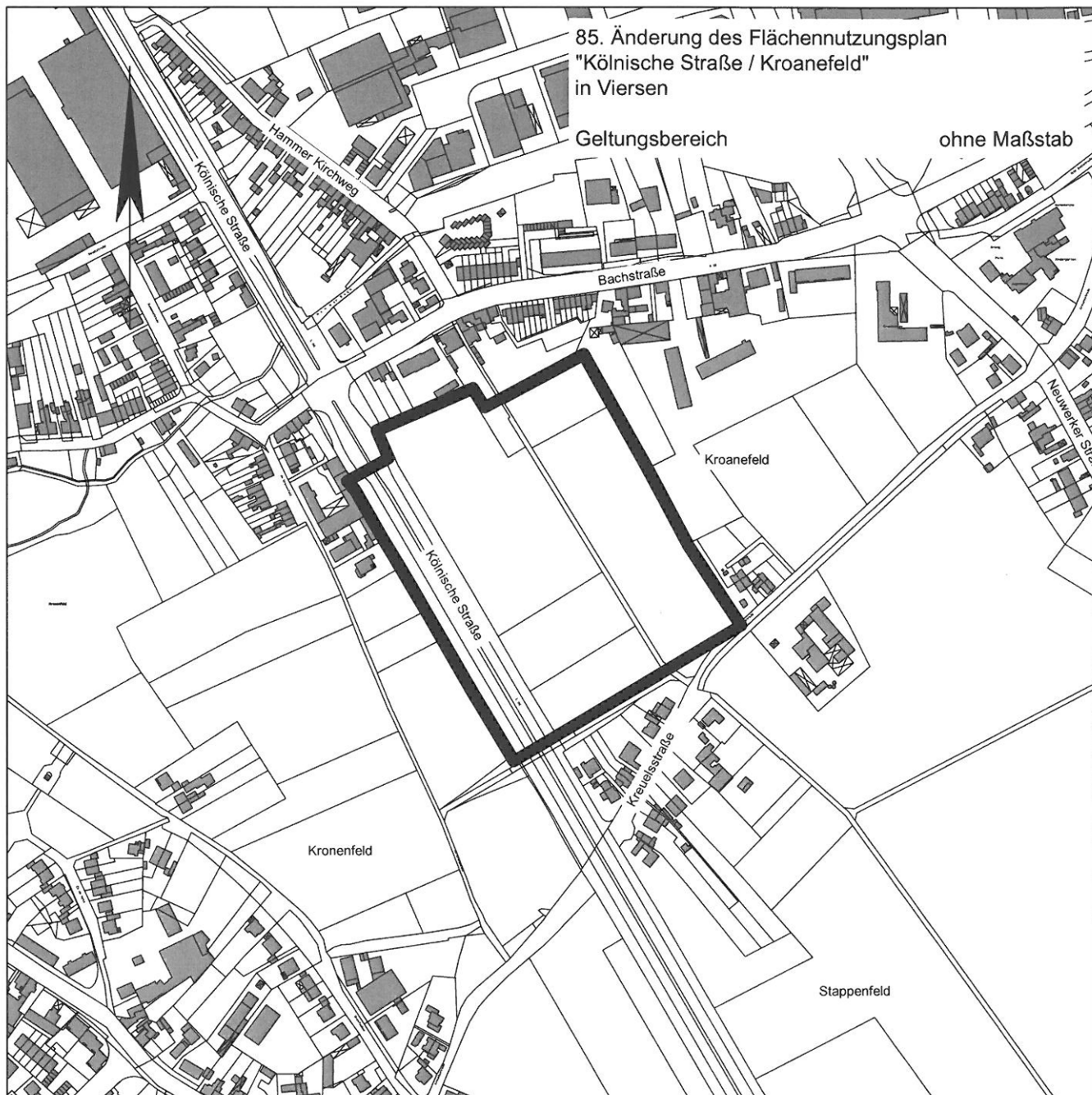
Der vom Rat der Stadt Viersen am 03.07.2012 gefasste Beschluss zur Auslegung der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bereich Kölnische Straße/ Kroanefeld“ in Viersen wird hiermit öffentlich bekannt

gemacht.

Viersen, den 09.07.2012

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Zenses
Technischer Beigeordneter



Abl. Krs. Vie. 2012, S. 680

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,

41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027

E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat

Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen